

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. August 1870.)

Infolge der zwischen einem Abgeordneten des eidg. Handels- und Zolldepartements und einem solchen des deutschen Zollvereins getroffenen Verständigung über den Bezug von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien aus Deutschland, ist vom Bundesrathe das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände erlassen worden.

„Tit.!

„Infolge unserer Beschwerde über das von einzelnen Staaten des deutschen Zollvereins erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Steinkohlen hat zwischen unserm Handels- und Zolldepartement und einem Abgeordneten des deutschen Zollvereins eine Unterhandlung stattgefunden über einen in jener Richtung während der Dauer des gegenwärtigen deutsch-französischen Krieges zu beobachtende modus vivendi.

„Als Ergebnis dieser Verhandlung ist die Verständigung anzusehen, welche wir in der Anlage hier einzubegleiten die Ehre haben *), wobei wir den Anlaß benutzen, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 29. August 1870.)

Der Bundesrath hat beschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage in der Schweiz, an sämtliche Kantonsregierungen ein zweites Kreisschreiben zu erlassen, welches also lautet:

„Tit.!

„In weiterm Verfolg unserz Kreisschreibens vom 12. laufenden Monats **) geben wir uns die Ehre, Ihnen einige fernere Mittheilungen betreffend die Finanzfrage zugehen zu lassen.

*) Siehe Seite 240 hievor.

**) " " 183 "

„Was vorerst die Maßnahmen anbelangt, welche von Seite des Bundes zu dem Ende getroffen werden mußten, seinen eigenen Bedarf zu decken, so glauben wir in Erinnerung bringen zu sollen, daß wir durch Beschluß vom 22. Juli 1870 unser Finanzdepartement ermächtigt haben, bis zum Belaufe von 5 Millionen $4\frac{1}{2}$ prozentige Kassascheine auszugeben. Indem wir diesen Beschluß faßten, beabsichtigten wir einerseits, der Eidgenossenschaft die erforderlichen Mittel zu einem mäßigen Zinsfuß, der den Umständen nach jedoch immerhin noch als hoch genug betrachtet werden durfte, zu verschaffen, und andererseits wollten wir nicht durch einen hohen Zinsgenuß der Industrie und dem Handel des Landes Kapitalien entziehen.

„Die politischen Verhältnisse gewannen urplötzlich eine viel ernstere Gestaltung; die Finanzkrisis brach herein, und wir konnten nicht anstehen, uns zu überzeugen, daß die Anleihe mit $4\frac{1}{2}$ prozentigen Kassascheinen uns nicht die nöthigen Mittel liefern würde. Statt nun sogleich zu einer Zinserhöhung zu greifen, haben wir gesucht, im Auslande eine Anleihe aufzunehmen. Es wurden diesfällige Verhandlungen in Paris und London angeknüpft; allein die uns gemachten Anträge sind als unannehmbar abgelehnt worden.

„Da wir unter den augenblicklichen Umständen nicht daran denken konnten, bei der Bundesversammlung die Einforderung der nach Art. 39, Litt. e der Bundesverfassung von den Kantonen zu entrichtenden Geldbeiträge zu beantragen, so blieb uns nur übrig, neuerdings ein freiwilliges Anleihen im Inlande auszusprechen und hiefür die im Beschluß vom 22. Juli den Einzählern gewährten Bedingungen zu verbessern. Alle andern vorgeschlagenen Mittel, der Eidgenossenschaft Gelder zu verschaffen, hätten nur in mehr oder weniger entfernten Fristen, auf welche abzustellen die Umstände uns nicht gestatteten, zum Ziele geführt.

„Wir haben daher durch Beschluß vom 15. August 1870 den Zinsfuß für die Kassascheine auf ein Jahr Zahlungsfrist, unter Vergütung des Zinsunterschieds an die frühern Unterzeichner, von $4\frac{1}{2}$ % auf 6 % erhöht. Dieser mit dem 17. August in Kraft getretene Beschluß hatte einen vollständigen Erfolg. Am 24. August wurden die Zeichnungen, die sich nahezu auf 6 Millionen belaufen, geschlossen.

„Wir haben es für angemessen erachtet, den ganzen Betrag der Zeichnungen anzunehmen, sowohl um den außerordentlichen Bedürfnissen genügen zu können, als um das doppelte Geldkontingent und den Saldo des Anlehens für Bewaffnungszwecke vom Jahr 1867 wieder herzustellen.

„Die Verhandlungen und Anordnungen zum Zwecke, in der Eidgenossenschaft die Verkehrsmittel an Baarschaft wie an Kreditpapieren zu vermehren, sind seit unserem Schreiben vom 12. d. Mts. ununterbrochen fortgesetzt worden. Es sind seither bedeutende Baarmittel in

englischem Geld nach der Schweiz gelangt. Wir haben die nöthigen Vorkehrungen getroffen, damit das Publikum zu der in unsern Beschlüssen vom 30. Juli und 10. August festgesetzten Werthung bei allen Zoll-, Post- und Telegraphenbüreau Zahlungen in Sovereigns und Dollars leisten könne. Wir bringen hier in Erinnerung, daß gemäß Art. 3 unsers Beschlusses vom 10. August 1870 der Bund allein den Verlust tragen wird, der aus der Tarification der englischen und amerikanischen Goldmünzen entstehen möchte, indem der Bundesrath, bevor er sie wieder außer Kurs setzt, eine Frist bestimmen wird, während welcher dieselben zum Tarifansatz bei den eidgenössischen Kassen ausgewechselt werden können.

„Die Einwürfe, welche gegen diese Tarification erhoben worden sind und welche wir übrigens für unbegründet halten, sind demnach ohne praktische Bedeutung und sollen in keiner Weise die Kassen der verschiedenen öffentlichen und Privat-Verwaltungen abhalten, solche Münzen zum festgesetzten Kurs anzunehmen. Wird unserer Maßnahme in Betreff des englischen und amerikanischen Goldes nicht nur von den Kassen des Bundes und der Kantone nachgelebt, sondern wird dieselbe auch von den öffentlichen und Privat-Banken, Eisenbahngesellschaften u. s. w. beachtet, so wird die Schweiz ein werthvolles Hilfsmittel für den Geldverkehr ohne Verlust für das Publikum und ohne Störung für die Zukunft finden. Wir empfehlen Ihnen daher, getreue, liebe Eidgenossen, den Ihnen gebührenden Einfluß bei den Verwaltungen besagter Anstalten und insbesondere bei den Kantonalbanken geltend zu machen, damit der in unsern Beschlüssen vom 30. Juli und 10. August 1870 aufgestellte Tarif auch in ihren Beziehungen zum Publikum Anwendung finde, wobei wir voraussetzen, daß dies auf Seite der Kantonskassen bereits der Fall sei.

„Die Verhandlungen in Betreff eines schweizerischen Bankvereins wurden fortgeführt, haben aber bis heute kein praktisches Ergebnis gehabt. Auf eine Verständigung unter den Emissionsbanken für die Erleichterung des Umlaufs ihrer Noten wird immer noch hingearbeitet, und wir erklären uns bereit, dazu durch die Ermächtigung zur Annahme hinreichend gesicherter Noten bei den eidgenössischen Kassen Hand zu bieten. Unser Finanzdepartement ist bereits beauftragt, hiefür die nöthigen Einleitungen zu treffen. Andererseits ist ein neuer Vertragsentwurf zwischen der Eidgenossenschaft und den Emissionsbanken auf Grund einer Gewährleistung, welche der Bund für die Noten dieser Banken zu geben hätte, und einer Kontrolle, die von ihm über die Notenausgabe auszuüben wäre, bearbeitet worden und bildet nun den Gegenstand neuer Untersuchungen. Wir halten dafür, daß es vor Allem Sache der Banken ist, sich zu verständigen und uns auf eine solche Verständigung sich gründende Vorschläge zu machen. Wir glauben übrigens,

daß die Finanzkrisis augenblicklich wenigstens nachgelassen hat; wir werden aber nichts desto weniger dieser Frage alle ihr gebührende Aufmerksamkeit fernerhin zuzuwenden nicht ermangeln.

„Die Ausgabe eidgenössischer Banknoten und die daran sich knüpfenden Fragen haben uns ebenfalls beschäftigt. Ohne hier in eine Erörterung der verschiedenen Gesichtspunkte einzutreten, von denen aus dieselben aufgefaßt werden können, müssen wir der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß eine solche, angesichts und inmitten einer Krisis beschlossene, mit Ueberstürzung ins Werk gesetzte und vom Publikum zum Theil wenigstens mit Mißtrauen aufgenommene Notenausgabe ernste Uebelstände im Gefolge haben dürfte. Wir hätten, so viel an uns, nur im äußersten Falle dazu Hand bieten können. Hinwieder anerkennen wir auch, daß nicht nur unser gegenwärtiges Münzsystem und die Stellung, in welche es uns zu Frankreich bringt, sondern auch alles, was den Verkehr mit Werthschritten in der Schweiz, das Recht zur Ausgabe von Banknoten u. s. w. betrifft, zum Gegenstand einer ruhigen und wohlüberlegten Prüfung gemacht werden muß.

„Die Behandlung der Frage betreffend die Revision der Bundesverfassung wird der Bundesversammlung die Gelegenheit bieten, alle diese Verhältnisse zu prüfen, und wir behalten uns vor, ihr hierüber weitere Vorschläge zu unterbreiten.

„Wir glauben nicht, daß unter obwaltenden Umständen eine außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung nöthig sei. Und was insbesondere den Bundesrath anbelangt, so werden wir von uns aus dazu nur schreiten, wenn neue Thatfachen sie uns als unbedingt nöthig erscheinen lassen sollten. Es sind uns übrigens bis heute bestimmte Einberufungsbegehren nur von den Regierungen der hohen Stände Bern, Solothurn und St. Gallen zugegangen. Die Regierung des hohen Standes Zürich hat uns eröffnet, daß sie das diesfällige Begehren nach Empfang unserer Mittheilungen über die Finanzlage nochmals in Erwägung ziehen werde. Von andern Kantonen haben wir kein ausdrückliches, auf den Art. 75 der Bundesverfassung begründetes Verlangen erhalten.

„Da indessen einige hohe Regierungen sich vorbehalten haben, den Antrag auf Einberufung der Bundesversammlung zu stellen; da im weitem ein Theil der uns bisher zugegangenen Einberufungsbegehren schon ältern Datums sind, und da seither die Umstände sich geändert haben, so wünschen wir nun bestimmt zu erfahren, welche Kantone ausdrücklich dieses Begehren nach Maßgabe des eben erwähnten Artikels 75 stellen.“

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. Es seien die Kantone durch das eidg. Militärdepartement aufzufordern, beförderlich die normalen, in den Instruktionsplänen für das Jahr 1870 vorgesehenen Wiederholungskurse für alle diejenigen Truppen anzuordnen, welche nicht an der Grenzbesetzung Theil genommen haben.

2. Sei das Departement ermächtigt, die gleichen Anordnungen auch für die Spezialwaffen zu treffen.

(Vom 2. September 1870.)

Mit Note vom 12. August abhin bringt das Schweiz. Generalkonsulat in Washington dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß es seinen bisherigen Konsulatskanzler, Hrn. J. Vermuth, der am 10. gl. Mts. die Demission eingegeben, von seiner Stelle entlassen habe.

Der Bundesrath hat das bisher nur provisorisch bestandene öffentliche Telegraphenbureau im Centralbahnhofe in Basel definitiv beschlossen; auch sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Bern über Errichtung eines Telegraphenbureaus in Lüzern einen Vertrag abzuschließen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 29. August 1870)

als Posthalter in Schuls:

Hr. Franz Wichter, von Linththal (Glarus), Postaspirant, in Schuls (Graubünden);

„ Telegraphist im Bundesrathshause: Hr. Samuel Rütty, von Schöftland (Aargau), bisher Controlgehilfe bei der Telegraphendirektion in Bern;

(am 2. September 1870).

als Gehilfe bei der Zollstätte im

Bahnhoſe zu Genf: Hr. Moriz Hoſer, von Düringen
(Freiburg), derzeit Gehilfe bei der
Zollſtätte Sacconex (Genf);

„ Poſthalter in Fahrwangen: „ Rudolf Müller, Lehrer, von u.
in Fahrwangen (Aargau);

„ Poſtkommiſſ in Wohlen: „ Auguſt Schmid, von Fried, Poſt-
aſpirant, in Wohlen (Aargau).

I n f e r a t e.

Reviſion der Bundesverfaſſung.

Die Kommiſſion des Nationalrathes, welche ſich mit dem Entwurfe einer Reviſion der Bundesverfaſſung zu beſchäftigen hat, ladet die ſchweizeriſchen Bürger, Gemeinden und Korporationen, welche derſelben ihre Wünſche über dieſe Reviſionsfrage einreichen wollen, ein, ſie nunmehr biß zum **30. September d. J.** ſchriftlich an die Bundeskanzlei in Bern zu richten.

Neuenburg, den 25. Auguſt 1870.

Im Namen der Kommiſſion,

Der Präſident:

Philippin, Nationalrath.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1870
Date	
Data	
Seite	256-261
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 630

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.